

Informationsschreiben

zur Umsetzung der elektronischen Gestellungsmitteilung bei der Einfuhr an der deutsch-schweizerischen Grenze

-ANPASSUNG des Informationsschreiben vom Oktober 2022-

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Mitteilung an die Zollbehörde, dass Waren bei der Zollstelle tatsächlich körperlich eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen (sog. „Gestellung“) nach Artikel 139 UZK1 und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 Absatz 1 UZK müssen nach dem Ende der Übergangsregelung gemäß Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe a) UZK i. V. m. Artikel 10 UZK-TDA2 dem Grundsatz aus Artikel 6 Absatz 1 UZK entsprechend ab dem 1. Januar 2023 elektronisch abgegeben werden.

1.2. Die elektronische Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung werden in Deutschland über das IT-Verfahren ATLAS-SumA abgegeben. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.3 und 4.5.4 der für ATLAS-Teilnehmer verpflichtenden Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS3 (§ 28 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz, § 8a Zollverordnung).

1.3. Die in Artikel 172 Absatz 1 UZK vorgesehene Gestellung wird bei Zollanmeldungen vor Gestellung (ZvG) in Deutschland mit der elektronischen Bestätigung der Gestellung durch den ATLAS-Teilnehmer mittels einer sogenannten CUSCON-Nachricht verwirklicht. Gegenwärtig wird diese elektronische CUSCON-Nachricht bei ZvG aus Vereinfachungsgründen als elektronische Gestellungsmitteilung nach Artikel 139 UZK behandelt.

2. Neue Vereinfachung

2.1. Die ZvG kann als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung behandelt werden (Artikel 192 UZK-IA4). Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kann für die Gestellung der Waren nach Artikel 139 UZK - soweit sie den in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen entspricht - verwendet werden (Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe b) UZK). Die EU-Kommission (KOM) hat nunmehr die Kombination dieser beiden Rechtsvorschriften zugelassen, wenn sich die erforderlichen Daten für die Gestellungsmitteilung wie der Gestellende und der Warenort bereits aus der ZvG ergeben. Daraus ergibt sich, dass die elektronische Bestätigung der Gestellung und Daten der ZvG mittels CUSCON-Nachricht ab sofort nicht mehr zwingend erforderlich sind.

2.2. Die Daten zum Warenort ergeben sich aufgrund der physischen Gestellung bei einem Grenzzollamt und der hierauf abgestellten ZvG von selbst.

2.3. Die Daten des Gestellenden gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 10 zu UZK-DA (Datenelement 13 11 000 000) sind üblicherweise in der ZvG nicht enthalten. Es wird

daher ausnahmsweise zugelassen, dass das gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 11 zu UZK-DA (Datenelement 19 06 017 000) **verpflichtend** in Zollanmeldungen anzugebende Kennzeichen des Beförderungsmittels als ausreichend angesehen wird. Die einfache Angabe „Lkw“ ist nach den Unionszollbestimmungen bisher schon nicht zugelassen.

(Auszug aus Anhang B Titel II UZK-DA zu 19 06 017 000: Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels (bzw. der Beförderungsmittel), auf das die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Bestimmungsförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen werden. Wenn Zugmaschine und Auflieger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Auflieger anzugeben.

2.4. Soweit das Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Erstellung der ZvG im Einzelfall tatsächlich noch nicht bekannt ist, ist es ausnahmsweise nach Bekanntwerden auf andere Weise der Zollstelle bekannt zu geben. Entscheidend ist, dass die Daten des Gestellenden der Einfuhrsendung (natürliche oder juristische Person) übermittelt werden und sichergestellt ist, dass diese bei möglichen Verstößen- auch rückwirkend- ermittelbar sind.

3. Weitere Vereinfachungen

3.1. Die Internet-Zollanmeldung-Einfuhr (IZA) wird im Warenverkehr mit der Schweiz bis auf Weiteres auch als ZvG angesehen, sofern die Daten der IZA tatsächlich vor der Gestellung der Waren bei der Grenzzollstelle vorliegen. Da dort bisher die Mitteilung „Bestätigung der Gestellung“ nicht implementiert ist, wird auf die Übersendung einer zusätzlichen elektronischen Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mittels ATLAS-SumA verzichtet.

3.2. Für Waren, die mündlich gemäß Artikel 135 und 136 UZK-DA oder papiergestützt (insbesondere Einheitspapier, Carnet A.T.A, Anmeldung von Diplomatengut oder Übersiedlungsgut) angemeldet werden können, ist ebenfalls bis auf Weiteres keine zusätzliche elektronische Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mittels ATLAS-SumA erforderlich.

4. Keine Anwendung der Vereinfachung

4.1 Liegt kein Fall der Ziffer 3.2 und auch keine ZvG vor, insbesondere bei der Eröffnung von Versandanmeldungen, ist zusätzlich zur jeweiligen Zollanmeldung/Versandanmeldung eine elektronische Gestellungsmitteilung mittels ATLAS-SumA abzugeben.

4.2 Die ATLAS-SumA ist durch den ATLAS-Teilnehmer mit der Zollanmeldung/Versandanmeldung zu verknüpfen (Kapitel 4.5.6.1 Absatz 1 VA ATLAS und Kapitel 2.2 und 7.2 des Merkblatts für ATLAS-Teilnehmer⁵).

5. Beendigung von Versandverfahren

5.1 Nach Beendigung eines Versandverfahrens mit MRN werden Daten an die Anwendung „ATLAS-SumA“ grundsätzlich automatisiert übergeben und eine endgültige SumA mit Registriernummer erzeugt (siehe Kapitel 4.5.4.4 VA ATLAS und Kapitel 2.2 des Merkblatts für ATLAS-Teilnehmer).

5.2 Grundsätzlich hat der ATLAS-Teilnehmer die ZvG mit der SumA zu verknüpfen (siehe Kapitel 4.5.6.1 VA ATLAS und Kapitel 7.2 des Merkblatts für ATLAS-Teilnehmer).

5.3 Sofern zu den automatisiert angelegten SumA-Positionen gleichzeitig bereits ZvGen vorliegen, kann bis auf weiteres ausnahmsweise auf die zusätzliche elektronische Bestätigung der Gestellung mittels einer CUSCON-Nachricht verzichtet werden.

6. ATLAS- Anwendersoftware

6.1 Bei Fragen zu Ihrer individuellen ATLAS-Anwendersoftware bitte ich Sie sich unmittelbar an Ihren Softwareanbieter zu wenden.

6.2 Der Service Desk Zoll steht lediglich für fachliche Anwenderprobleme (z.B. Nutzung von Codierungen und Erläuterungen zu einzelnen Eingabefeldern) hinsichtlich EAS, EKS, WKS, IMPOST, ZELOS, CERTEX, IIA, IZA, IVA, IAAPlus, ISA-SumA, IAEO, IA-BIN, IA-ABIN und EZT-online von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Verfügung. Außerhalb der Öffnungszeiten des Service Desk Zoll und zu allen weiteren Fragen (z.B. Systemausfall, Störungen beim Nachrichtenaustausch usw.) nimmt der Service Desk ITZBund Anfragen entgegen (siehe Kapitel 8.1 VA ATLAS).

Fußnoten:

1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachfolgend: UZK)

2 Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (nachfolgend: UZK-TDA)

3 Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS Stand: Februar 2024 (nachfolgend: VA ATLAS)

4 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachfolgend: UZK-IA)

5 Merkblatt für ATLAS-Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 Stand: November 2024